

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/137

Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Lokale Verlegung des Gheidgrabens und Erstellung eines neuen Durchlasses am Bach für die Erschliessung Bornfeld-Erlimatt

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten beabsichtigt, bei der Bornfeld-Erlimatt-Erschliessung in Olten die heute bestehende Bornfeldstrasse in südlicher Richtung bis zum Bogenrain zu verlängern. Die neue Strasse soll in zwei Etappen ausgeführt werden. In einer ersten Etappe wird im Trasse der zukünftigen Erschliessungsstrasse die Transportpiste PCO realisiert. Mit der neuen Strasse wird kurz vor dem Anschluss an die Bornfeldstrasse der Gheidgraben überquert, was den Bau eines neuen Bachdurchlasses erfordert.

Für die Realisierung der neuen Erschliessungsstrasse muss vor deren Anschluss an die Bornfeldstrasse der Gheidgraben im Bereich des neuen Durchlasses wie geplant um ca. 5 m nach Süden verlegt werden.

Der neue Bachdurchlass soll mit einem 9,40 m langen Stahlbeton-Rahmenprofil, das eine Spannweite von 3,00 m aufweist, ausgeführt werden. Der Durchlass wird aus vier je 2,35 m langen, vorgefertigten Betonelementen zusammengesetzt und beidseits auf Beton-Streifenfundamente abgestellt. Die lichte Höhe zwischen der Bachsohle und der Durchlassdecke misst ca. 85 cm.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der rechtsgültigen Bauzone. Zudem ist die neue Erschliessungsstrasse Bestandteil des „Erschliessungsplanes Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2086 vom 11. Dezember 2007 genehmigt wurde.

Es wird nun noch um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Nach § 6 Abs. 1 bzw. nach § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) sowie § 32 des kantonalen Fischereigesetz vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) sind die Korrektur bestehender und die Erstellung neuer öffentlicher Gewässer bzw. die Erstellung von Durchlässen an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig.

- 2.2 Die Korrektur bestehender und die Erstellung neuer öffentlicher Gewässer sind grundsätzlich Sache des Staates. Zuständig ist nach § 6 Abs. 1 WRG der Regierungsrat. Mit Bewilligung des Regierungsrates können nach § 6 Abs. 2 WRG anstelle des Staates Einwohnergemeinden, Bodenverbesserungs-Genossenschaften oder Private öffentliche Gewässer korrigieren oder neu anlegen. Projektierung und Durchführung der Arbeiten sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zuständig für die Bewilligung zur Erstellung von Durchlässen an öffentlichen Gewässern ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Auf Grund des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d.h. auch für die wasserrechtliche und für die fischereipolizeiliche Bewilligung entscheidet, die in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartements sowie des Volkswirtschaftsdepartements liegen.

3. Erwägungen

- 3.1 Die Korrektur bestehender und die Anlegung neuer Gewässer sowie die Erstellung von Durchlässen an Gewässern können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Auch müssen die Durchlässe den hydraulischen Anforderungen entsprechen.
- 3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Die lokale Verlegung des Gheidgrabens und die Erstellung des neuen Durchlasses am Bach sind durch die Höhenlage sowie durch den Bau der neuen Erschliessungsstrasse unumgänglich. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts gegen die geplanten Massnahmen einzuwenden. Seitens der Fischereibehörde, der das Gesuch auch unterbreitet wurde, werden keine Einwände vorgebracht. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Beschluss

Gestützt auf § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WRG, § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 WRV, Art. 8-10 BGF, §32 FiG, § 39 VV FiG, § 28^{bis} und § 53 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11).

- 4.1 Der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden für die Bornfeld-Erlimatt-Erschliessung die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt, zum Bau der neuen Erschliessungsstrasse den Gheidgraben vor deren Anschluss an die Bornfeldstrasse wie geplant um ca. 5 m nach Süden zu verlegen und am Bach einen neuen Stahlbeton-

Rahmendurchlass zu erstellen. Dabei sind für die Bauausführung folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Bauarbeiten am Bach ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Der Plan Nr. 21 B „Ausführungsprojekt Transportpiste PCO, Teilstrecke Bornfeldstrasse / Gheidgraben bis Bogenrain“ der Freycon, Frey Hansjörg, Grundstrasse 33, 4600 Olten, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Bei den Bauarbeiten für den neuen Durchlass ist der bestehende Bandkanal, der in unmittelbarer Nähe des Durchlasses den Bach unterquert, im Bachbereich restlos abzubauen und das Bachprofil nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) wieder instand zu stellen.

Sollten insgesamt mehr als 100 m³ Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600) bzw. § 11 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau- und Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs- und Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden).

Alle Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmulkonzept getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/stoffe/511_mb_14.pdf).

- Die Gestaltung der Bachsohle im neuen Durchlass und die Ufer- und Sohlengestaltung der neu anzulegenden Bachteilstücke ober- und unterhalb des Durchlasses sind mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vorgängig abzusprechen. Hierfür ist die genannte Fachstelle rechtzeitig beizuziehen.
- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Durchlassprofil zu entfernen.
- Die Bewilligungsempfängerin hat den Durchlass zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bau- und Abbrucharbeiten sowie aus dem Bestand des neuen Durchlasses ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Durchlass entstehen.
- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den Durchlass wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- Diese Bewilligung wird, soweit sie den Durchlass (Gewässernutzung) betrifft, auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.
- Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 53 GT für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.00 und nach § 28^{bis} GT für die fischereipolizeiliche Bewilligung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00, insgesamt Fr. 700.00 zu bezahlen.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	500.00	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81079)
Total Gebühren	Fr.	<u>700.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111129		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (0313.092.30, EI) mit gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen zur **Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Fischereiaufsicht Thal-Gäu; Rudolf Roschi, Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 10, Postfach 133, 4702 Oensingen

Fischenke Nr. 5.16; Michael Haberstick, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit gen. Plan (folgt später) (Belastung im Kontokorrent) (**Einschreiben**)

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Freycon, Frey Hansjörg, Grundstrasse 33, 4600 Olten